Preußische Gesetzsammlung

1926	Ausgegeben zu Berlin, den 7. Januar 1926	Nr. 1

Inhalt:

(Nr. 13039.) Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1925. Vom 4. Januar 1926.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1925 wird
in Einnahme auf . . . . 3 268 396 744 *RM*,
nämlich auf . . . . 3 068 656 744 *RM*,
an laufenden
und auf . . . . 199 740 000 »
an einmaligen Einnahmen,
und in Ausgabe auf . . . . 3 268 396 744 »
nämlich auf . . . . 2 953 347 782 *RM*,
an dauernden
und auf . . . . 315 048 962 »
an einmaligen Ausgaben
festgestellt.

§ 2.

Auf die Mitteilung der auf Grund der §§ 3 und 4 des Gesetzes über den Staatshaushalt vom 11. Mai 1898 (Gesetzsamml. S. 77) alljährlich vorzulegenden, in dem dem § 5 des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1922 vom 4. August 1922 (Gesetzsamml. S. 219, 425) beigefügten Verzeichnis aufgeführten Nachweisungen über die Staatsnebenfonds wird gemäß § 5 des Gesetzes vom 11. Mai 1898 für das Rechnungsjahr 1925 verzichtet.

§ 3.

Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 4. Januar 1926.

Das Preußische Staatsministerium.

(Siegel.) Braun. Höpker Aschoff.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 21. Januar 1926.)

Anlage zum Haushaltsgesetze.

Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1925.

Nr. der Sonderpläne	Verwaltungen	Ordinarium		Extraordinarium	
		Einnahmen RM	Ausgaben RM	Einnahmen RM	Ausgaben RM
1	Domänen	20 238 000	8 412 000	640 000	1 570 300
2	Forsten				
	a) Betrieb	164 576 000	107 112 200	2 500 000	2 477 000
	b) Forstliche Lehr- und Versuchsanstalten	46 000	552 200	—	—
3	Gestüte	23 683 200	22 931 000	—	696 800
4	Lotterie	2 001 100	—	—	—
5	Staatsbank	12 600	—	—	—
6	Münze	3 058 600	1 661 600	—	—
7	Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung				
	a) Einnahmen aus dem staatlichen Besitze von Bergwerksunternehmungen	4 520 000	—	—	—
	b) Berghoheitsverwaltung	1 931 200	9 842 700	—	350 000
8	Porzellanmanufaktur	1	—	—	—
9	Gesetzsammlungsamt	203 000	169 800	—	—
10	Reichs- und Staatsanzeiger	2 902 860	2 057 860	—	—
11	Allgemeine Finanzverwaltung				
	a) Steuern und Abgaben	2 425 960 000	963 300 000	—	8 000 000
	b) Sonstige Einnahmen und Ausgaben	37 778 255	368 450 815	—	324 500
12	Landtag	81 820	4 219 764	—	118 600
12a	Staatsrat	40	382 617	—	—
13	Staatsministerium usw.	42 760	1 273 420	—	122 750
14	Finanzministerium	31 250 000	190 771 000	—	2 183 000
15	Ministerium für Handel und Gewerbe	17 359 580	36 396 140	—	9 566 500
16	Justizministerium	145 200 000	266 679 000	—	1 857 600
17	Ministerium des Innern	159 697 978	353 659 362	—	21 585 800
18	Ministerium für Landwirtschaft usw.	19 049 785	57 150 492	—	34 360 412
19	Ministerium für Wissenschaft usw.	6 320 500	516 411 700	—	13 723 500
20	Ministerium für Volkswohlfahrt	2 600 269	28 808 251	196 600 000	218 094 200
21	Oberrechnungskammer	37 596	819 283	—	18 000
22	Staatsschuld	105 600	12 286 578	—	—
	Gesamtsumme	3 068 656 744	2 953 347 782	199 740 000	315 048 962

Vermerke:

1. Ist ein planmäßiger Beamter einer preußischen Verwaltung länger als 6 Monate zu einer anderen preußischen Staatsverwaltung oder zu einer Reichsverwaltung beurlaubt oder in einem Ministerium tätig, so kann in einzelnen besonderen Ausnahmefällen seine Stelle mit Zustimmung des Finanzministers anderweit besetzt werden, ohne daß er die Rechte und Pflichten eines eine planmäßige Stelle bekleidenden Beamten hierdurch verliert. Kehrt der Beamte in den Dienst seiner Verwaltung zurück, so ist er innerhalb von 6 Monaten in einer planmäßigen Stelle unterzubringen oder, wenn während dieses Zeitraums eine planmäßige Stelle gleicher Art nicht frei gewesen ist, in der ersten später frei werdenden Stelle dieser Art. Bis dahin ist sein Diensteinkommen außerplanmäßig zu verrechnen.

Bei richterlichen Beamten ist, falls die Wiederbesetzung der Stelle erfolgen soll, die Beurlaubung oder die Beschäftigung in einem Ministerium über 6 Monate hinaus davon abhängig zu machen, daß sich der Beamte für den Fall des Rücktritts in seine frühere Verwaltung mit der Versetzung in eine gleichartige Stelle einverstanden erklärt.

2. Zur Verringerung und Verbilligung des Beamtenkörpers können planmäßige Beamtenstellen bei ihrem Freiwerden in geringer besoldete Stellen umgewandelt werden.

3. Sind nach dem Haushaltsplane künftig wegfallende oder solche Stellen, die in Stellen einer oder mehrerer unterer Gruppen umzuwandeln sind, nebeneinander oder neben gleichartigen nicht künftig wegfallenden Stellen vorhanden, so gilt bezüglich der Reihenfolge der Ausführung folgendes:

Zunächst kommen beim Freiwerden derartiger Stellen die künftig wegfallenden in Fortfall, alsdann sind die Umwandlungen in die unterste Gruppe und danach die Umwandlung in die nächsthöhere Gruppe vorzunehmen.

Ausnahmen bedürfen, soweit sie nicht in den Erläuterungen zu den Besoldungstiteln des Haushaltsplans vorgesehen sind, der Zustimmung des Finanzministers.

4. Der Finanzminister ist ermächtigt, entsprechend dem Vorgehen des Reichs in gleicher Weise und in demselben Umfange die am 31. März 1920 vorhanden gewesenen Kanzleibeamten und Anwärter für diese Stellen für ihre Person unter Umwandlung ihrer Stellen in die höhere Gruppe zu überführen.

Abschluß:

Es betragen:

1. die laufenden Einnahmen	3 068 656 744 *RM*	
2. die einmaligen Einnahmen	199 740 000 »	
		3 268 396 744 *RM*
3. die dauernden Ausgaben	2 953 347 782 *RM*	
4. die einmaligen Ausgaben	315 048 962 »	
		3 268 396 744 *RM*

Berlin, den 4. Januar 1926.

Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Höpker Aschoff.

(Nr. 13040.) Gesetz über Erweiterung des Stadtkreises Cassel. Vom 4. Januar 1926.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Der Gutsbezirk Fasanenhof (Landkreis Cassel) und folgende Parzellen der Landgemeinde Wolfsanger (Landkreis Cassel): Gemarkung Wolfsanger Kartenblatt 20, Parzelle Nr. $\frac{124 \text{ bis } 151,}{24}$ 25, 26, 27, Kartenblatt 19, Parzelle Nr. $\frac{47 \text{ bis } 52,}{9}$ $\frac{55 \text{ und } 56,}{9}$ $\frac{59 \text{ und } 60,}{9}$ $\frac{63 \text{ bis } 67,}{9}$ $\frac{53 \text{ und } 54,}{26}$ $\frac{57 \text{ und } 58,}{26}$ $\frac{61 \text{ und } 62}{26}$ und $\frac{68}{26}$ werden mit der Stadtgemeinde und dem Stadtkreise Cassel vereinigt.

§ 2.

Mit der Eingemeindung tritt in dem eingemeindeten Gebiete das gesamte Ortsrecht der Stadt Cassel in Kraft. Die Ausdehnung der in der Stadt Cassel geltenden Polizeiverordnungen auf das Eingemeindungsgebiet hat unter Beobachtung der für Polizeiverordnungen allgemein vorgeschriebenen Form zu erfolgen.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 4. Januar 1926.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Severing.

(Nr. 13041.) Gesetz über die Gewährung einer einmaligen Zuwendung an Beamte, Wartegeldempfänger, Ruhegehaltsempfänger, Hinterbliebene und Angestellte der Gruppen 1 bis 6. Vom 4. Januar 1926.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Als einmalige Notmaßnahme wird den Beamten, Wartegeld- und Ruhegehaltsempfängern, Beamtenhinterbliebenen und Angestellten der Gruppen 1 bis 4 eine Zuwendung in Höhe von einem Viertel des ihnen für Dezember 1925 zustehenden Monatsbezugs, den Beamten usw. der Gruppen 5 und 6 eine solche in Höhe von einem Fünftel des Monatsbezugs gezahlt, mindestens aber

a) den Ledigen 30 Reichsmark,
b) den Empfängern einer Frauenbeihilfe 40 Reichsmark statt 30 Reichsmark,
c) den Empfängern von Kinderbeihilfen oder Kinderzulagen für jedes Kind, für das für Dezember 1925 eine Kinderbeihilfe oder eine Kinderzulage gezahlt ist, außerdem je 5 Reichsmark,
d) den Vollwaisen insgesamt 10 Reichsmark.

§ 2.

Die gezahlten Beträge sind bei denselben Haushaltstiteln zu verrechnen wie die laufenden Bezüge für Dezember 1925, nötigenfalls unter Überschreitung der im Haushalte vorgesehenen Mittel.

§ 3.

Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Finanzminister.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 4. Januar 1926.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Für den Finanzminister:

Braun. Severing.

(Nr. 13042.) Gesetz wegen Änderung der Amtsgerichtsbezirke Dorum und Wesermünde-Lehe. Vom 4. Januar 1926.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

In Abänderung der Verordnung vom 5. Juli 1879 (Gesetzsamml. S. 393) werden die Grundstücke Kart. 3 Parzellen 352, 353, 337, 347, 349, 338, 350, 348, 342, 335, 498/336, 334, 344, 343, 322, 340, 345, 440/333, 444/339, 439/333, 443/339, 341, 315, 330, 323, 320, 329, 319, 331, 318, 324, 316, 332, 497/336, 346, 424/317, 423/317, 321, 351, 328, 354, 589/313, 590/313, 591/313, 592/314, 653/355 und Kart. 4 Parzellen 186/176 der ehemaligen Gemeinde Wanhöden, die mit Teilen anderer Gemeinden zu der neuen Landgemeinde Wursterheide vereinigt worden sind, unter Abtrennung von dem Amtsgericht Wesermünde-Lehe in Wesermünde dem Amtsgericht in Dorum zugelegt.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1926 in Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 4. Januar 1926.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. am Zehnhoff.

(Nr. 13043.) Ausführungsverordnung zum Reichsgesetze vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung (Reichsgesetzbl. S. 23). Vom 31. Dezember 1925.

Auf Grund des § 83 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung (Reichsgesetzbl. S. 23) wird folgendes verordnet:

Artikel I.

Zur Herstellung einer Verbindung zwischen den Registereinträgen über denselben Menschen oder dieselbe Familie haben die Standesbeamten Hinweise nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu machen.

I. Abschnitt: Hinweise aus Anlaß einer Geburt.

§ 1.

(1) Wird eine eheliche Geburt eingetragen, so ist alsbald am unteren Rande des Eintrags auf die Stelle hinzuweisen, an der die Heirat der Eltern im deutschen Standesregister eingetragen ist. Z. B.

„H.*) Eltern geheiratet Nr. 46/1920 Schivelbein."

(2) Kann der Standesbeamte die Nummer des Heiratsregisters nicht aus dem eigenen Standesregister oder aus einem ihm vorgelegten Familienstammbuch oder aus einer sonstigen ihm vorgelegten Urkunde entnehmen, oder ist die Heirat nicht in einem deutschen Standesregister eingetragen, so sind wenigstens der Tag der Heirat und die Stelle, wo sie stattgefunden hat, anzugeben. Z. B.

„H. Eltern geheiratet 3. Mai 1919 Standesamt Berlin 6."

oder

„H. Eltern geheiratet 2. April 1918 Jacobikirche in Olmütz."

§ 2.

(1) Fehlen die Angaben für den Hinweis, so darf unter keinen Umständen deshalb die Haupteintragung verzögert werden. Soweit tunlich, ist der Hinweis nachträglich zu machen.

(2) Unter die gesetzliche Anzeigepflicht fallen die Angaben für den Hinweis nicht. Wer die Angaben unterläßt, kann nicht bestraft werden.

§ 3.

(1) Zugleich ist auf der zweiten Seite des Eintrags über die Heirat der Eltern am unteren Rande auf die Stelle hinzuweisen, an der die Geburt des ehelichen Kindes im Standesregister eingetragen ist. Z. B

„H. Ein Sohn geboren, Nr. 16/1925 hier."

(2) Ist die Heirat bei einem anderen deutschen Standesamt eingetragen, so ist ihm die Geburt mitzuteilen, damit es am Rande seines Heiratsregisters den Hinweis machen kann. Die Mitteilung unterbleibt, wenn bekannt ist, daß das andere Standesamt nach den dort geltenden Vorschriften den Hinweis nicht machen darf.

(3) Die Mitteilung erfolgt in einfachster Form durch Postkarte. In geeigneten Fällen kann eine andere Übersendungsart vereinbart, auch können die Fälle eines Monats gesammelt werden. Länger als einen Monat darf die Mitteilung sich nicht verzögern.

§ 4.

(1) Der Hinweis gehört nicht zur Haupteintragung, nimmt nicht an ihrer Beweiskraft teil, kann jederzeit ohne weiteres berichtigt werden, wird nicht in das Nebenregister und nicht auf die Registerauszüge übertragen. Bei der Ausstellung eines Registerauszugs wird auf Wunsch über die Hinweise mündlich oder schriftlich kostenlos Auskunft erteilt; dies kann durch Abschrift am unteren Rande unter der Unterschrift geschehen.

(2) Für den Hinweis ist ein Stempelaufdruck sowie die Verwendung von Abkürzungen zugelassen.

§ 5.

Wird ein uneheliches Kind durch nachfolgende Ehe der Eltern ehelich, so sind die Hinweise und Mitteilungen (§§ 1 bis 4) nachträglich zu machen. Die Mitteilung liegt dem Standesbeamten ob, der als erster die Legitimation (d. h. die Heirat der Eltern in Verbindung mit der Anerkennung oder Feststellung der Vaterschaft) im Standesregister erkennbar macht.

§ 6.

Erhält der Standesbeamte von einer Geburt im Auslande Nachricht, so hat er ebenso zu verfahren, wie wenn die Geburt in seinem Standesregister eingetragen wäre. Statt im Geburtsregister wird der Hinweis auf dem zu den Sammelakten gehenden Schriftstück oder auf einem besonderen Blatte der Sammelakten gemacht.

*) Abkürzung für Hinweis.

§ 7.

(1) Auch für Standesfälle aus der Zeit vor 1926 ist es gestattet, die Hinweise und Mitteilungen (§§ 1 bis 6) nachträglich zu machen. Auf Antrag eines Beteiligten sind sie gegen Entrichtung der festgesetzten Gebühr zu machen.

(2) Ein preußischer Standesbeamter, der eine Mitteilung der gedachten Art empfängt, muß in seinem Standesregister den entsprechenden Hinweis machen.

II. Abschnitt: Hinweise aus Anlaß eines Todes.

§ 8.

(1) Am unteren Rande des Sterbeeintrags ist, wenn möglich, auf die Stelle hinzuweisen, an der die Geburt des Verstorbenen im deutschen Standesregister eingetragen ist. Z. B.

„H. Geboren Nr. 60|1880 Bremen."

(2) Kann der Standesbeamte die Nummer des Geburtsregisters nicht aus dem eigenen Standesregister oder aus einem ihm vorgelegten Familienstammbuch oder aus einer anderen ihm vorgelegten Urkunde entnehmen, oder ist die Geburt nicht in einem deutschen Standesregister eingetragen, so sind wenigstens der Tag der Geburt, sofern er nicht schon in der Eintragung selbst vermerkt ist, und tunlichst der Standesamtsbezirk oder bei größeren Städten die genauere Stelle der Geburt (Straße und Hausnummer, Anstalt, Stadtteil, Bezirk) anzugeben. Z. B.

„H. Geboren 6. Mai 1910 Standesamt Berlin 12 a."

oder

„H. Geboren 31. Dezember 1898 Posen, Schloßstr. 6."

§ 9.

(1) Zugleich ist am unteren Rande des Geburtseintrags auf den Sterbefall hinzuweisen. Z. B.

„H. Gestorben Nr. 12|1925 hier."

(2) Ist die Geburt bei einem anderen deutschen Standesamt eingetragen, so ist ihm der Sterbefall mitzuteilen, damit es am Rande seines Geburtsregisters den Hinweis machen kann. Die Mitteilung unterbleibt, wenn bekannt ist, daß das andere Standesamt nach den dort geltenden Vorschriften den Hinweis nicht machen darf.

(3) Die Mitteilung erfolgt in einfachster Form durch Postkarte. In geeigneten Fällen kann eine andere Übersendungsart vereinbart, auch können die Fälle eines Monats gesammelt werden. Länger als einen Monat darf die Mitteilung sich nicht verzögern.

§ 10.

(1) Ist nicht die Geburt bei einem deutschen Standesamt eingetragen, wohl aber die Eheschließung des Verstorbenen, so tritt der Heiratseintrag an die Stelle des Geburtseintrags. Grundsätzlich gilt der untere Rand des Eintrags, auf dem ein Mensch zum ersten Male im deutschen Standesregister erscheint, als Sammelstelle für die Hinweise auf die späteren ihn betreffenden Registereintragungen.

(2) Bezieht sich der Hinweis am unteren Rande eines Heiratseintrags nur auf den Ehemann (Nr. 1) oder nur auf die Ehefrau (Nr. 2), so ist das wie folgt klarzustellen.

„H. zu 2: Gestorben Nr. 36/1930 Frankfurt (Oder)."

§ 11.

(1) Erhält der Standesbeamte von einem Todesfall im Ausland oder von einer Todeserklärung Nachricht, so hat er ebenso zu verfahren, wie wenn ein Todesfall in seinem Standesregister eingetragen wäre. Statt auf dem Sterbeeintrage wird der Hinweis auf dem zu den Sammelakten gehenden Schriftstück oder auf einem besonderen Blatte der Sammelakten gemacht.

(2) Erstes Beispiel: Wenn dem Standesbeamten die amtliche Mitteilung zugeht, daß der in seinem Bezirke wohnhaft gewesene, aber in Bornheim geborene K. in Kufstein in Tirol gestorben ist, so trägt er auf dem Mitteilungsblatte selbst ein:

„H. Geboren Nr. 7/1899 Bornheim,"

oder

„H. Geboren 7. Mai 1860 Bornheim."

und er teilt es im ersten dieser beiden Fälle dem Standesbeamten in Bornheim mit, welcher auf der Geburtsurkunde vermerkt:

„H. Gestorben 6. August 1925 Kufstein in Tirol."

(3) Zweites Beispiel: Wenn dem Standesbeamten bei Gelegenheit einer Wiederverheiratung oder aus anderem Anlasse die Todeserklärung eines in seinem Bezirke geborenen Menschen vorgelegt wird, vermerkt er auf dem Mitteilungsblatte:

„H. Geboren Nr. 16/1880 hier."

und auf der Geburtsurkunde:

„H. Für tot erklärt durch Urteil des Amtsgerichts Potsdam vom 7. Februar 1922 seit dem 1. Juni 1921."

Ist die Geburt des Toterklärten bei einem anderen deutschen Standesamt eingetragen, so ergeht dorthin eine Mitteilung (§ 9).

§ 12.

Die §§ 2, 4 und 7 gelten hier entsprechend.

III. Abschnitt: Hinweise aus Anlaß einer Heirat.

§ 13.

(1) Bei der Eheschließung ist für jeden der Verlobten am unteren Rande des Geburtseintrags auf die Stelle hinzuweisen, an der die Eheschließung im Heiratsregister eingetragen ist. Z. B.

„H. Geheiratet Nr. 36/1925 Kolberg."

(2) Handelt es sich um eine zweite oder weitere Heirat desselben Menschen, so ist das anzugeben. Z. B.

„H. Zum zweiten Male geheiratet Nr. 72/1927 Köslin."

oder

„H. Zum vierten Male geheiratet Nr. 37/1929 Köslin."

(3) Ist die Geburt bei einem anderen deutschen Standesamt eingetragen, so ist ihm die Eheschließung mitzuteilen, damit es am Rande seines Geburtsregisters den Hinweis (Abs. 1 und 2) machen kann. Die Mitteilung unterbleibt, wenn bekannt ist, daß das andere Standesamt nach den dort geltenden Vorschriften den Hinweis nicht machen darf.

(4) Die Mitteilung erfolgt in einfachster Form durch Postkarte. In geeigneten Fällen kann eine andere Übersendungsart vereinbart, auch können die Fälle eines Monats gesammelt werden. Länger als einen Monat darf die Mitteilung sich nicht verzögern.

§ 14.

Ist nicht die Geburt, wohl aber eine frühere Heirat im deutschen Standesregister eingetragen, so tritt der erste Heiratseintrag an die Stelle des Geburtseintrags (vgl. § 10 Abs. 1 Satz 2).

§ 15.

(1) Erhält der Standesbeamte von einer Heirat im Auslande Nachricht, so macht er auf dem zu den Sammelakten gehenden Schriftstück oder auf einem besonderen Blatte der Sammelakten den Hinweis auf die Stellen, an denen die Geburt der Eheschließenden im deutschen Standesregister eingetragen ist, sofern nicht schon in dem Schriftstücke der Hinweis enthalten ist.

(2) Kann der Standesbeamte die Nummer des Geburtsregisters nicht aus dem eigenen Standesregister oder aus einer sonstigen Urkunde entnehmen oder ist die Geburt nicht in einem deutschen Standesregister eingetragen, so sind wenigstens Tag und Ort der Geburt, soweit diese nicht schon im Schriftstücke vermerkt sind, möglichst genau anzugeben.

(3) Zugleich ist für jeden der Verlobten am unteren Rande des Geburtseintrags auf die Stelle hinzuweisen, an der die Eheschließung in den Sammelakten vermerkt ist. Z. B.: „H. Geheiratet Sammelakten S. 26, 1925, hier."

(4) Im übrigen finden die §§ 13, 14 entsprechende Anwendung.

§ 16.

Die §§ 4 und 7 gelten hier entsprechend.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1926 in Kraft.

Berlin, den 31. Dezember 1925.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Severing.

(Nr. 13044.) Verordnung über die Festsetzung der Zahl der von den Provinzen usw. in den Staatsrat zu entsendenden Vertreter. Vom 31. Dezember 1925.

Auf Grund des Artikels 32 Abs. 2 und 4 der Verfassung des Freistaates Preußen vom 30. November 1920 (Gesetzsamml. S. 543) in Verbindung mit § 1 des Reichsgesetzes über die Volks-, Berufs- und Betriebszählung vom 13. März 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 19) und der Verordnung des Reichswirtschaftsministers zur Durch-

führung des vorbezeichneten Reichsgesetzes vom 14. März 1925 (Reichsministerialblatt S. 131) wird die Zahl der als Mitglieder des Staatsrats zu entsendenden Vertreter wie folgt festgesetzt:

1. für die Provinz Ostpreußen	auf	5
2. » » » Brandenburg	»	5
3. » » Stadt Berlin	»	8
4. » » Provinz Pommern	»	4
5. » » » Grenzmark Posen-Westpreußen	»	3
6. » » » Niederschlesien	»	6
7. » » » Oberschlesien	»	3
8. » » » Sachsen	»	7
9. » » » Schleswig-Holstein	»	3
10. » » » Hannover	»	6
11. » » » Westfalen	»	10
12. » » Rheinprovinz (ohne Saargebiet)	»	15
13. » » Provinz Hessen-Nassau	»	5

Außerdem entsenden die Hohenzollernschen Lande gemäß Artikel 32 Abs. 3 der Preußischen Verfassung einen Vertreter in den Staatsrat.

Der Minister des Innern wird beauftragt, das Erforderliche zur Durchführung dieser Verordnung zu veranlassen.

Berlin, den 31. Dezember 1925.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Braun. Severing.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 8. September 1925 über die Herabsetzung des Grundkapitals und die Verlegung des Geschäftsjahrs der Freien Grunder Eisenbahn-Aktiengesellschaft in Frankfurt (Main) durch die Amtsblätter
   der Regierung in Arnsberg Nr. 48 S. 249, ausgegeben am 28. November 1925,
   der Regierung in Coblenz Nr. 51 S. 193, ausgegeben am 21. November 1925, und
   der Regierung in Wiesbaden Nr. 48 S. 223, ausgegeben am 28. November 1925;
2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 9. September 1925 über die Übertragung des der Überlandzentrale Stettin, Aktiengesellschaft in Stettin, durch Erlaß vom 17. Januar 1924 und des dem Provinzialkraftwerk Massow, G. m. b. H. in Massow, durch Erlaß vom 5. März 1924 verliehenen Enteignungsrechts auf die Überlandzentrale Pommern Aktiengesellschaft durch die Amtsblätter
   der Regierung in Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 47 S. 489, ausgegeben am 21. November 1925,
   der Regierung in Stettin Nr. 45 S. 329, ausgegeben am 7. November 1925, und
   der Regierung in Köslin Nr. 46 S. 213, ausgegeben am 14. November 1925;
3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 24. Oktober 1925 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Firma J. Reeh, Aktiengesellschaft in Dillenburg, für den Betrieb einer Drahtseilbahn von dem Steinbruch Bernbergskopf nach dem Bahnhof Flammersbach durch das Amtsblatt der Regierung in Wiesbaden Nr. 47 S. 220, ausgegeben am 21. November 1925;
4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 3. November 1925 über die Genehmigung des sechsten Nachtrags zur Ostpreußischen Landschaftsordnung vom 7. Dezember 1891 (Ausgabe 1924) durch das Amtsblatt der Regierung in Königsberg Nr. 50 S. 246, ausgegeben am 12. Dezember 1925;
5. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 25. November 1925 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Geilenkirchen, Kreis Geilenkirchen, für die Regulierung der Wurm durch das Amtsblatt der Regierung in Aachen Nr. 50 S. 148, ausgegeben am 12. Dezember 1925;
6. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 25. November 1925 über die Genehmigung eines Nachtrags zur Satzung der Zentrallandschaftsbank für die Preußischen Staaten durch das Amtsblatt der Regierung in Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 50 S. 517, ausgegeben am 12. Dezember 1925;
7. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 3. Dezember 1925 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Landgemeinde Ebbinghausen im Kreise Büren für den Ausbau der Gemeindestraße von Ebbinghausen nach Atteln durch das Amtsblatt der Regierung in Minden Nr. 51 S. 181, ausgegeben am 19. Dezember 1925.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten.
Ältere Jahrgänge und Einzelnummern können nur unmittelbar vom Gesetzsammlungsamte bezogen werden.